

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 236/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. April 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für diese Beschwerde Prozesskostenhilfe unter
Beordnung von Rechtsanwalt D. , D. , zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger ab 1. Dezember 1998 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zusteht. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 18. April 2005 ua ausgeführt: Der Kläger sei weder erwerbsunfähig, noch berufsunfähig, denn er könne noch den Beruf eines Sachbearbeiters oder den einer Bürofachkraft ausüben, auf die er als Betriebsmittelfertiger verwiesen werden könne.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D. , D. , beizuordnen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt D. ist unbegründet.
- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ob bei ihm aufgrund der vorliegenden Spätfolgen der Kinderlähmung und des sich daraus ergebenden gesamten schlechten Gesundheitszustandes Erwerbsunfähigkeit bzw. verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt?"



- 7 Mit dieser Frage hat der Kläger schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Er hat vielmehr eine tatsächliche Frage aufgeworfen, die sich allein in seinem konkreten Fall stellt. Im Übrigen fehlen hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage. Mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Entstehungsvoraussetzungen eines Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw eines Rechts auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht hat sich der Kläger in der Beschwerdebegründung überhaupt nicht auseinander gesetzt.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Zulassung der Revision) entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet. Es ist nicht erkennbar, dass ein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG zulässig und begründet gerügt werden kann. Damit besteht auch kein Anspruch auf Beiordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO iVm § 166 Abs 1 und Abs 2 Satz 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

